

= Steuerfälligkeiten

+ 25. Jänner +

- Frist für die Versendung der monatlichen und trimestralen Intrastat-Meldungen der innergemeinschaftlichen Lieferungen, Erwerbe und Leistungen

- CONAI - Meldung der Verpackungen und Berechnung des Beitrages vom letzten Monat, Quartal oder Jahr

+ 31. Jänner +

- Versendung der Kunden- und Lieferantenliste für das Jahr 2010, betreffend Eingangs- und Ausgangsumsätze ab Euro 25.000, für welche die Pflicht zur Rechnungserteilung besteht

- Meldung der Umsätze mit Kunden und Lieferanten mit Sitz in einem Steuerparadies, für durchgeführte Umsätze im Monat Dezember bzw. im vierten Quartal (sog. Black List Meldung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem turbulenten Jahres- und Regierungswechsel möchten wir Ihnen nun mit diesem Rundschreiben einige wichtige Neuerungen, Entwicklungen und Anmerkungen näherbringen.

Italiens Politik hat sich durch den Regierungswechsel und die Neubesetzung durch Mario Monti etwas von Italiens Klatsch distanziert und versucht nun wieder, durch den recht untypischen, parteilosen, neuen Premier vor allem ökonomische und politische Vernunft in das marode System zu bringen.

Vorrangiges Ziel des anerkannten Wirtschaftsprofessors Monti und seiner Regierung ist die Bekämpfung der horrenden italienischen Staatsschulden. Nach dem Rettungspaket Italiens folgt das Wachstumspaket Italiens. Erste diesbezügliche Unternehmungen sind die etwaigen gutgemeinten Liberalisierungsmaßnahmen. Vor allem der Gas- und Energiesektor, aber auch der Handel und das Transportwesen sollen liberalisiert werden, um damit Italien wieder konkurrenzfähiger zu machen. Jedoch sind einige Maßnahmen und Neuerungen, auf die folgend eingegangen wird, mit einem zusätzlichen, erheblichen Bürokratieaufwand verbunden.

1. Der Professore liberalisiert das System	2
2. RAI-Gebühren	2
3. Verrechnung Mehrwertsteuer-Guthaben	3
4. Energiezertifikat bei Werbeanzeigen für Immobiliengeschäfte	3
5. Aufbewahrung von E-Mails für 10 Jahre	3
6. Absetzbare Kosten für Abtretung von Beteiligungen	3
7. Personalentsendung	4
8. Ordentliche Besteuerung für die Mandatsabfindung der Verwalter	4
9. Kunden – und Lieferantenliste	4
10. Neuerungen Europa-Gesetz 2010	5
11. Neuerungen im Bereich Datenschutz	6

= Steuerfälligkeiten

+31. Jänner +

- Leasingunternehmen und Unternehmen, welche auch nur gelegentlich die Vermietung von beweglichen Gegenständen durchführen, wie z. B. Kfz-Werkstätte, die einen Ersatz-Pkw vermieten, haben die Eckdaten der Mietverträge der Jahre 2010 und 2011 der zentralen Steuerdatei elektronisch zu melden

+16. Februar+

- Monatliche und trimestrale Mehrwertsteuerabrechnung. Die Zahlung erfolgt mittels einheitlichem Vordruck F24, sofern der Betrag über 25,82 Euro ist.

- Elektronische Versendung der Daten der im Monat Jänner erhaltenen Mehrwertsteuer-Absichtserklärungen („Dichiarazione d'intento“)

1. Der Professore liberalisiert das System

Am 20. Jänner 2012 wurde vom Ministerrat das sogenannte Liberalisierungsdekret verabschiedet. Auf dieses wird hier nur in groben Linien eingegangen, da laut Ankündigung in der nächsten Woche noch Maßnahmen zur Vereinfachung der erforderlichen Verwaltungsprozeduren folgen werden. Es ist auch durchaus möglich, dass dieses Gesetzesdekret im Rahmen der Ratifizierung durch das Parlament Änderungen erfahren wird. Ziel der Liberalisierungsmaßnahmen ist laut Montis Stellungnahme die „Einführung von mehr Konkurrenz, Reduzierung der Erträge, Anerkennung des Verdienstes und größerer Entfaltungsraum für die Jugend“.

Besagte Maßnahmen zielen unter anderem darauf ab, dass für die Freiberufler die Tarife abgeschafft werden (obligatorischer Kostenvoranschlag und frei verhandelbares Honorar), dass die bestehenden 18.000 Apotheken um 5000 Einheiten erweitert werden, dass sofort weitere 500 Notare dazukommen, Erhöhung der Anzahl der Taxilizenzen (unter Mitwirkung der zuständigen Gemeinde), Flexibilisierung der Taxi-Tarife und Arbeitszeiten, Extraterritorialität. Vorgesehen ist auch die Reduzierung des Bürokratieaufwandes für die Eröffnung eines neuen Betriebes. Vorgesehen ist außerdem die Schaffung einer neuen Aufsichtsbehörde für die Netze auf dem Energiesektor. Die Tankstellen können ihren Tätigkeitsbereich erweitern und beispielsweise Tabakwaren und Zeitungen verkaufen und sich von verschiedenen Treibstoffproduzenten beliefern lassen, sofern sie Eigentümer der Tankstelle sind.

Die Öffnungszeiten der Geschäfte können bereits seit Beginn des neuen Jahres freier gestaltet werden.

2. RAI-Gebühren

Außer für TV-Geräte im Privatbesitz, für die die ordentliche RAI-Steuer zu bezahlen ist, ist für TV-Geräte, die in öffentlich zugänglichen Lokalen stehen, die bereits bekannte jährliche RAI-Sondersteuer Ende Jänner fällig.

Im neuen Jahr soll nun diese Sondersteuer auch für Computer, Handys und sämtliche Geräte, über welche Radio- und Fernsehprogramme empfangen werden können, unabhängig von ihrer tatsächlichen Nutzung, zu entrichten sein. Betroffen sind nun auch Vereine, Verbände und Organisationen und nicht wie bisher nur Gastwirte und Hoteliers.

Im Moment fehlen Details und Klarstellungen aus Rom. Somit ist zumindest bisher das Fernsehsonderabonnement nur für TV-Geräte in öffentlichen Einrichtungen zu entrichten. Das Gesetz des Jahres 1999, welches sich auf die königliche Verordnung von 1938 beruft, verpflichtet jedoch jeden ein Sonderabonnement abzuschließen, der außerhalb des Familienhaushaltes über ein oder mehrere Geräte verfügt, die für den Empfang von Rundfunk- oder Fernsehsendungen geeignet sind oder sich dafür einrichten lassen, einschließlich der vernetzten Computer.

3. Verrechnung Mehrwertsteuer-Guthaben

Die horizontale Verrechnung von Mehrwertsteuer-Guthaben mit anderen Steuern und Sozialabgaben ist nur bis zum Betrag von Euro 10.000 möglich. Höhere Beträge können erst ab dem 16. des auf die Abgabe der Mehrwertsteuer-Jahreserklärung folgenden Monats verrechnet werden. Für Guthaben über Euro 15.000 braucht es einen Bestätigungsvermerk eines befähigten Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder des Überwachungsrates.

Weiters kann die Verrechnung von MwSt-Guthaben für mehr als Euro 10.000 nur über den elektronischen Kanal der Finanzverwaltung („Entratel“ oder „Fisconline“) erfolgen, also nicht mittels „home-banking-Überweisung“.

4. Energiezertifikat bei Werbeanzeigen für Immobiliengeschäfte

Das Energiezertifikat (attestato di certificazione energetica – ACE) ist ein Dokument, welches eine Zusammenfassung der Energieleistung bzw. des Energiebedarfes des Gebäudes hinsichtlich der thermischen Isolierung und der Wärmedämmung, gibt.

Die Pflicht dieses Zertifikat bei Immobilien-Kaufverträgen beizulegen, besteht schon seit geraumer Zeit. Diese Pflicht wurde später auf Mietverträge von einzelnen Wohneinheiten ausgedehnt. Bei Mietverträgen ist dies jedoch nur für Immobilien jüngeren Baudatums oder für Gebäude, an denen energetische Sanierungsarbeiten durchgeführt worden sind, verpflichtend, da für diese Gebäude bereits ein Energiezertifikat ausgestellt worden ist.

Neu hinzu kommt nun, dass seit 1. Jänner 2012 in allen Werbeanzeigen für die entgeltliche Übertragung von Gebäuden oder Wohneinheiten der Gesamtenergiebedarf des Gebäudes laut Energiezertifikat beziehungsweise die Energieklasse angegeben werden muss (Klimahaus Gold, A, B, C, schlechteste Energieklasse = G).

5. Aufbewahrung von E-Mails für 10 Jahre

Gemäß Artikel 2214 des italienischen Zivilgesetzbuches ist jeder Unternehmer, der eine Handelstätigkeit ausübt, dazu verpflichtet, sowohl alle erhaltenen originalen Rechnungsunterlagen, Briefe und Telegramme, als auch Kopien aller versendeten Briefe, Telegramme und Rechnungen aufzubewahren. Diese Rechnungsunterlagen sind für **10 Jahre aufzubewahren** (laut Artikel 2220 des italienischen Zivilgesetzbuches). Diese Aufbewahrungspflicht gilt auch für **E-Mails mit handelsrechtlichem Inhalt** ausgedehnt.

Weiters müssen bei der Archivierung von E-Mails die rechtlichen Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Dies gilt sowohl für den Mitarbeiter-Datenschutz als auch für den Schutz des Dritten.

6. Absetzbare Kosten für Abtretung von Beteiligungen

Die Steuerkommission der Region Latium hat mit Urteil Nr. 225/37/2011 sich dafür ausgesprochen, dass Kosten für die Steuer- und Wirtschaftsberatung hinsichtlich der Abtretung von Beteiligungen im vollen Ausmaß absetzbar sind, auch wenn die dabei anfallenden Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen weitgehendst von der Ein-

kommenssteuer bzw. Körperschaftssteuer befreit sind (Artikel 87 des Einheitstextes der Einkommenssteuern – sogenannte "participation exemption" kurz „PEX“).

7. Personalentsendung

Unternehmen, bei denen ein Interesse besteht, spezialisierte Arbeitnehmer in einem anderen Betrieb des Unternehmens zu beschäftigen, können Personalentsendung vornehmen.

Laut Kassationsurteil Nr. 23021 vom 7. November 2011 sind Spesenrückerstattungen für die Entsendung von Personal nur dann nicht der Mehrwertsteuer unterworfen, wenn die Gesellschaft, die das Personal übernimmt, exakt jenen Betrag an die Gesellschaft, die das Personal entsendet, rückerstattet, welche für die gewöhnliche Entlohnung sowie für die Sozialabgaben dem Arbeitgeber anfallen würden („außerhalb des MwSt-Bereiches laut Artikel 8, Absatz 35, Gesetz vom 11. März 1988, Nr. 67“).

Sobald ein höherer oder geringerer Betrag der Personalentsendungsgesellschaft ausbezahlt wird, ist der gesamte Betrag der Mehrwertsteuer zu unterwerfen.

8. Ordentliche Besteuerung für die Mandatsabfindung der Verwalter

Laut dem „Rettungspaket für Italien“ sind die Abfindungszahlungen, die dem Verwalter einer Kapitalgesellschaft anlässlich der Beendigung seiner Tätigkeit ausgezahlt werden, Teil seines Gesamteinkommens und unterliegen daher der **ordentlichen Besteuerung** und nicht mehr wie bisher der gesonderten Besteuerung.

Die ordentliche Besteuerung gilt **rückwirkend** und ist auf Abfindungszahlungen anzuwenden, auf die **ab dem 1. Jänner 2011 Anspruch besteht**.

9. Kunden – und Lieferantenliste

Die Kunden- und Lieferantenliste betreffend die Umsätze des Jahres 2011 müssen auch die meldeamtlichen Daten von Touristen erfassen, sofern der Betrag von Euro 3.600 inklusive Mehrwertsteuer überschritten wird. Vor allem der Einzelhandel ist hier negativ betroffen, denn die Befragung des Kunden über sein Geburtsdatum, den Geburtsort sowie seines Wohnsitzes wird nicht gerade umsatzfördernd sein. Wir empfehlen Ihnen auch eine Kopie des Personalausweises den Kunden aufzubewahren, wobei die Wohnadresse getrennt vermerkt werden muss, da diese in der Regel im Ausweis nicht aufscheint.

Diese Kunden- und Lieferantenliste des Jahres 2011 ist **innerhalb 30. April 2012** zu versenden.

a) *Ausnahme bei Zahlung mittels inländischer POS oder Kreditkarte*

Mit dem Dekret zur Wirtschaftsförderung (*ital. decreto sviluppo*) ist eine Erleichterung betreffend der Meldung der Umsätze eingeführt worden, die mittels Kredit- oder Bancomatkarte bezahlt werden.

Die Erleichterung gilt für alle ab dem 6. Juli 2011 durchgeführten Umsätze über Euro 3.600 MwSt inklusive und zwar dann, wenn

a) keine Rechnungslegungspflicht besteht (d. h. z. B. Detailhandel, Hotels und Restaurants);

b) die Zahlung mittels inländischer Kredit-, oder Bancomatkarte vorgenommen wird.

In diesem Fall geht die Meldepflicht auf die Bank bzw. den Kreditkartenbetreiber über. Leider ist auch diese Regelung wieder mit folgenden **Ausnahme** verbunden:

Die **Befreiung** gilt nur für Zahlungen mit **inländischen Karten**, weil ausländische Kartenbetreiber nicht gezwungen werden können die Daten dem italienischen Fiskus zu übermitteln.

Die Umsätze die mit ausländischen Karten bezahlt werden, müssen somit vom Betrieb selbst gemeldet werden.

10. Neuerungen Europa-Gesetz 2010

Ende Dezember hat das Parlament mit großer Verspätung das sogenannte Europa-Gesetz 2010 erlassen (Gesetz Nr. 215/2011), mit welchem Anpassungen an verschiedene EU-Richtlinien, Korrekturen bei der Mehrwertsteuer und eine Anpassung bei den Einkommenssteuern vorgenommen wurden. Das Europa-Gesetz tritt mit 17. Jänner 2012 in Kraft (15 Tage nach Veröffentlichung). Einige Neuerungen zur Mehrwertsteuer gelten aber erst ab dem 60. Tag nach dem Inkrafttreten, also ab 17. März 2012. Die Neuerungen zugunsten der Steuerpflichtigen können aber bereits vorher angewandt werden, weil die EU-Bestimmungen vor inländischem Recht gelten.

Einige wesentliche Änderungen betreffen die grenzüberschreitenden Dienstleistungen, da es bisher keine exakte zwischenstaatliche Abstimmung über den Zeitpunkt der Umsatzerbringung gab.

Für die Umsatzerbringung von Dienstleistungen galt in Italien bisher entweder die Zahlung oder der Zeitpunkt der Rechnungserteilung, sofern dieser vor der Zahlung erfolgte.

Nach der neuen Bestimmung gilt als Umsatzerbringung der Zeitpunkt der Leistungsausführung bzw. der Vollendung.

Die neue Bestimmung betreffen die allgemeinen Dienstleistungen (Artikel 7ter MwSt-Gesetzes), die ein italienischer Auftraggeber aus einem EU-Mitgliedsstaat oder einem Drittland erhält, sowie die von einem Italiener gegenüber einem Steuerpflichtigen in einem anderen Mitgliedstaat erbrachten allgemeinen innergemeinschaftlichen Dienstleistungen (das sind alle Dienstleistungen, mit Ausnahme jener unter Artikel 7-quater und Artikel 7-quinquies MwSt-Gesetzes).

Es zählt hier nicht mehr die eventuelle vorherige Rechnungserteilung und auch die Zahlung ist nur ausnahmsweise entscheidend, und zwar wenn sie vor der Leistungsausführung erfolgt. Als **Grundregel gilt hingegen die Leistungsausführung**.

Eine weitere Besonderheit betrifft die kontinuierlichen Leistungen mit einer Ausführungsdauer von mehr als 1 Jahr, falls keine periodischen Zahlungen oder keine Anzahlungen vereinbart wurden. In diesem Fall gelten die Leistungen anteilig am Ende jedes Jahres als ausgeführt.

Die Erwerbsbesteuerung, die bei allgemeinen, innergemeinschaftlichen Dienstleistungen gemäß Artikel 7-ter MwStG, auf den Leistungsempfänger übergeht, konnte bisher entweder durch eine Eigenrechnung (sog. „autofattura“) oder durch eine Ergänzung (sog. „Integrierung“) der erhaltenen Rechnung erfolgen. Nun ist dies bei innergemein-

schaftlichen Dienstleistungen **nur noch durch die Ergänzung** möglich. In der Praxis hat man die gleiche Erwerbsbesteuerung vorzunehmen, wie sie für die innergemeinschaftlichen Erwerbe vorgesehen ist. Die erwähnte Ergänzung der Rechnung erfolgt durch einen Vermerk auf der Rechnung selbst, wobei unter anderem die Bemessungsgrundlage, der Mehrwertsteuersatz und die Mehrwertsteuer anzuführen sind. Dieser Vermerk kann auch durch ein Beiblatt ersetzt werden, die der Rechnung beigelegt wird.

Die Ausstellung der Eigenrechnung bleibt dagegen für die Dienstleistungen, die aus dem Drittland bezogen werden.

Durch diese Neuerung ergibt sich eine systemmäßige Vereinfachung: Die Umsätze – innergemeinschaftliche Erwerbe von Gütern und Dienstleistungen –, für welche die Ergänzung der Rechnung gilt, sind in der Intrastat-Meldung zu erfassen, nicht dagegen die Umsätze, für welche die Eigenrechnung auszustellen ist.

11. Neuerungen im Bereich Datenschutz

Mit dem Dekret "salva italia" (GD 201/2011) wurde eine Erleichterung im Bereich Datenschutz eingeführt, auf die wir an dieser Stelle noch kurz hinweisen möchten.

Mit genanntem Dekret hat die Regierung Monti die **juridischen Personen, Körperschaften und Vereine aus dem Datenschutzkodex gestrichen**. Mit dieser Anpassung an die europäischen Vorgaben fallen damit ab sofort nur mehr die persönlichen Daten der physischen (natürlichen) Personen unter die Datenschutzbestimmungen.

Entsprechend dieser Neuerung müssen somit fortan bei Geschäftsbeziehungen mit Firmen, öffentlichen Ämtern usw. folgende Dokumente nicht mehr bereitgestellt bzw. angefordert werden, sofern die Geschäftspartner keine natürlichen Personen sind:

- Informationsschreiben
- Zustimmungserklärung
- sichere Verwaltung der Daten
- Sicherheitsbericht (oder Eigenerklärung).

Weiterhin aufrecht bleibt jedoch auch im Geschäftsbereich die Bestimmung, wonach Telemarketing nur bei vorheriger Zustimmung der betreffenden Person (oder des betreffenden Unternehmens) durchgeführt werden kann.

Für jegliche Auskunft in Zusammenhang mit den Themen dieses Rundschreibens, können Sie uns auch gerne anrufen.

Ihr Beraterteam

U:\Circolari\Circolari 2012\N. 1 Deutsch - Neuheiten 2012.doc